



**Motion von Gabriela Ingold, Beat Unternährer, Florian Weber, Marcel Peter und Cornelia Stocker
betreffend systematische Erhebung und Hinterfragung aller Zahlungen an andere Kantone
(Vorlage Nr. 2884.1 - 15816)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 9. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Gabriela Ingold, Beat Unternährer, Florian Weber, Marcel Peter und Cornelia Stocker haben am 2. Juli 2018 eine Motion betreffend systematische Erhebung und Hinterfragung aller Zahlungen an andere Kantone eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 30. August 2018 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Wir erstatten Ihnen nachfolgend unseren Bericht und Antrag.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat wurde mittels Motion beauftragt, in allen Direktionen systematisch die Zahlungen und Verpflichtungen des Kantons Zug an andere Kantone (inkl. an deren Institutionen und/oder Vergütungen in Bezug auf Konkordate) zu ermitteln. Ausgewiesen werden sollten die Kosten pro Jahr sowie die gesetzlichen Grundlagen. Des Weiteren solle dem Kantonsrat eine Vorselektion präsentiert werden, wo Aufhebungen möglich sind bzw. wo diese nach Ablauf von Fristen möglich wären, damit der Kantonsrat danach die Diskussion führen und entsprechende Änderungen beschliessen könne.

2. Interkantonale Zusammenarbeit im Allgemeinen

Der Föderalismus ist eines der Kernelemente der politischen Kultur und des politischen Systems der Schweiz. Ein Aspekt davon ist der kooperative Föderalismus, welcher alle Formen der Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund beschreibt. Konkordate beziehungsweise Verträge zwischen Kantonen sind die wichtigste Form der Zusammenarbeit. Es gibt ein breites Spektrum von vertraglichen Regelungen wie Rechtsvereinheitlichung, Betrieb einer gemeinsamen öffentlichen Anstalt, nachbarliche Zusammenarbeit oder der Finanzausgleich. Eine weitere Form sind die interkantonalen Konferenzen.

Bei den Verträgen wird zwischen rechtsetzenden Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen (rechtsgeschäftliche Konkordate) unterschieden. Rechtsetzende Konkordate streben meist eine Rechtsvereinheitlichung zwischen zwei oder mehreren Kantonen an. Verwaltungsvereinbarungen schaffen kein neues Recht, sondern vollziehen bestehendes Recht. Im Vordergrund steht eine koordinierte Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen liegt beim Regierungsrat jene für die rechtsetzenden Konkordate beim Kantonsrat. Die allgemein formulierte Motion unterscheidet nicht zwischen rechtsetzenden Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates sind beide Vertragsformen aufgelistet.

Die interkantonale Zusammenarbeit hatte in der Schweiz schon immer eine hohe Bedeutung, welche in jüngster Zeit noch zunahm. Es gibt mehrere Gründe für deren Relevanz:

- Wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebensbereiche sind über die Kantons Grenzen zusammengewachsen und dadurch steigt der Koordinationsbedarf.

- Zunehmend komplexe Aufgaben erfordern Spezialisierungen der Verwaltung. Gerade kleinere und mittlere Kantone sind deshalb auf Kooperationen angewiesen.
- Zusammenarbeit erhöht die Effizienz. Dienstleistungen können zu tieferen Kosten oder höherer Qualität angeboten werden.
- Verteidigung kantonaler Kompetenzen und damit Vorbeugung eines Bundeserlasses mit entsprechenden Bundeskompetenzen.

Die kantonale Zusammenarbeit ist in Art. 48 der Bundesverfassung (BV) geregelt und wurde mit der Föderalismusreform 2004 ausgebaut. Art. 48a BV zeigt auf, in welchen politischen Bereichen die Kantone vor allem kooperieren: Straf- und Massnahmenvollzug, kantonale Universitäten und Fachhochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, Agglomerationsverkehr und Spitzenmedizin.

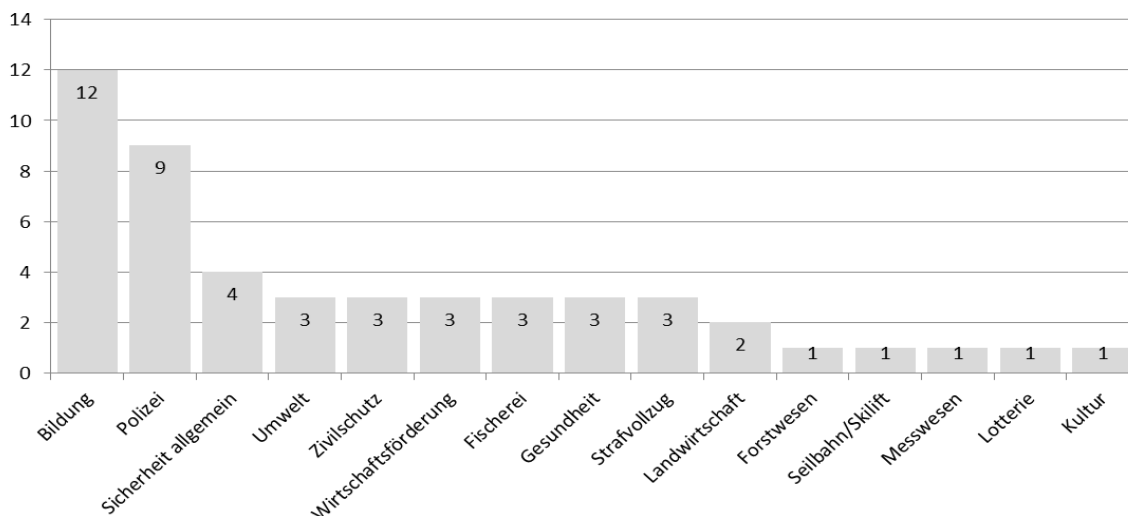
Im Rahmen der Entlastungsprogramme (Entlastungsprogramm 2015–2018, Sparpaket 2018 und Finanzen 2019) wurden ebenfalls die Vereinbarungen mit anderen Kantonen auf Sparpotenzial hin untersucht. Im Sparpaket 2018 wurde ein Austritt aus dem Kulturlastenkonkordat geprüft und letztlich unter Zustimmung des Parlaments verworfen. Mit diesem Vorgehen respektierte der Regierungsrat den 2008 per Abstimmung geäusserten Willen der Zuger Bevölkerung, solche Beiträge zu leisten. Mit «Finanzen 2019» wurde der Konkordatsbeitrag an die Fachhochschule Zentralschweiz um 1,5 Millionen Franken gekürzt. Weiteres Sparpotential orte der Regierungsrat bei den Zahlungen an andere Kantone und deren Institutionen nicht.

3. Erhebung der Zahlungen des Kantons Zug an andere Kantone

Der Regierungsrat führte eine systematische Erhebung aller Zahlungen des Kantons Zug an andere Kantone inklusive deren Institutionen innerhalb der Direktionen durch (Beilage).

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, wie sich die interkantonalen Vereinbarungen und Konferenzen auf die Politikbereiche verteilen. Die anzahlmässig grössten Kategorien werden kurz erläutert.

Anzahl Verträge/Zahlungen pro Kategorie



Die meisten Vereinbarungen treten im Bildungsbereich auf (12). Diese regeln die Zugangsberechtigungen zu ausserkantonalen Bildungsinstitutionen inklusive deren Abgeltung (Universitäten, Fachhochschulen, Berufsfachschulen, Sonderschulen usw.), Mitwirkungsrechte (Zentral-schweizerische Fachhochschul-Vereinbarung, Hochschulkonkordat usw.) und Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Im Polizeiwesen regeln insgesamt neun Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen. Erstens gibt es Kooperationen mit Spezialdiensten (Computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten, Kriminalprävention und Entschärfungswesen). Zweitens werden Informations- und Kommunikationstechnologien gemeinsam betrieben (Polizei-Informatik in der Schweiz, Programm zur Harmonisierung der Polizeiinformatik, Informationsverarbeitungssystem ABI, Einsatzleitsystem «Avanti»). Darüber hinaus betreibt der Kanton Zug mit zehn anderen Kantonen die interkantonale Polizeischule Hitzkirch.

Die Kategorie «Sicherheit allgemein» umfasst interkantonale Konferenzen und Verbände, welche die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr und Sicherheit fördern. Im Umweltbereich werden Aufgaben im Bereich Luftmessung, biologische Risiken, Gewässerschutzmassnahmen und Strahlenwehr der Zentralschweiz koordiniert.

4. Schlussfolgerungen der Erhebung

Die Aufzählung der interkantonalen Vereinbarungen und Konferenzen in Kapitel 3 veranschaulicht repräsentativ die verschiedenen Gründe, warum der Kanton Zug Vereinbarungen mit anderen Kantonen eingeht. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist klar im Interesse des Kantons Zug. Es handelt sich ausnahmslos nicht um einseitige Zahlungen, sondern der Kanton Zug erhält dafür jeweils eine Gegenleistung. Nicht notwendige Zahlungen wie auch unvorteilhafte Vereinbarungen wären in den diversen Entlastungsprogrammen aufgenommen worden. Im Übrigen prüft die Konkordatskommission alle Konkordate eingehend und wägt die Vor- und Nachteile ab. Aus diesen Gründen verzichtet der Regierungsrat auf eine Vorselektion, wo Aufhebungen möglich beziehungsweise sinnvoll sind.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Zug.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion betreffend systematische Erhebung und Hinterfragung aller Zahlungen an andere Kantone ist teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:
Systematische Erhebung aller Zahlungen an andere Kantone